

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 12. April 2018

Stellungnahme zum Harthkanal Zwenkauer See - Cospudener See / Fachbeitrag Wasser

Ihr Zeichen: L42-0522/637/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren und für die Gewährung einer Fristverlängerung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Vorhaben wird weiter abgelehnt.

Begründung:

Der nunmehr von dem Vorhabenträger erbrachte Fachbeitrag Wasser zum Nachweis der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen des WHG bzw. der Umweltziele der WRRL ist nicht frei von Fehlern.

1. Fehlerhafte Bewirtschaftungsplanung für die stehenden Gewässer

Nicht dem Vorhabenträger zurechenbar sind die rechtlichen Beurteilungsfehler, die sich aus der europarechtswidrigen Bewirtschaftungsplanung ergeben. Die Standgewässer Zwenkauer See und Cospudener See sind derzeit nicht als Wasserkörper gem. der WRRL ausgewiesen. Dies geht entsprechend den Darlegungen in dem Fachbeitrag darauf zurück, dass diese „noch in der Herstellung“ eingestuft wurden. Dies ist rechtlich unzulässig. Zunächst knüpfen die Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG an den Begriff des oberirdischen Gewässers aus § 3 Nr. 17 WHG. Die Bewirtschaftungsziele gelten somit für alle oberirdische Gewässer, ungeachtet dessen, dass es sich dabei um ein Gewässer handelt, was in der Herstellung begriffen ist. Die Nichtmeldung dieser Gewässer im Rahmen des aktuellen Bewirtschaftungsplanes ist daher rechtlich unzulässig und führt in der Folge zur Vereitelung der Anwendung der Umweltziele. Der Fachgutachter behilft sich vorliegend mit der Anwendung der Bewirtschaftungsziele in analoger Weise, was die letztlich verbleibende Option darstellt und insoweit anerkannt wird. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die vorliegenden Daten, die zur Anwendung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) verwendet wurden, gerade nicht den Daten entsprechen bzw. nicht mit denen identisch sind, die gem. WRRL (Anhang V) bzw. OGewV gefordert werden. Dies hat

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

auch mittelbar Folge für die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen. Wird wie mit Verweis auf den Erlass des SMUL ein letztl. Wechsel einer Zustandsklasse einer Qualitätskomponente für die Annahme einer Verschlechterung gefordert, so ist dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Daten über den Zustand jeder einzelner Qualitätskomponente und Parameter auch vorliegen, um eine Prüfung überhaupt vornehmen zu können. Mit anderen Worten kann ein Wechsel einer Qualitätskomponente nicht hinreichend belegt werden, wenn die tatsächliche Kenntnis über den IST-Zustand fehlt. Dem kann auch nicht wie im SMUL-Erlass zum Verschlechterungsverbot dadurch abgeholfen werden, wenn der Wechsel einer unterstützenden Komponente ein Indiz für eine Verschlechterung sein soll, aber in der Konsequenz doch ein Wechsel einer ökologischen Qualitätskomponente vorliegen muss.

Zum anderen ist die Annahme, bei den betroffenen Stillgewässern handelt es sich um künstlichen Wasserkörper, fehlerhaft. Zutreffend ist es, dass es sich bei den Bergbaufolgeseeen um anthropogen geschaffene Gewässer handelt. Allerdings führt dies nicht sofort zu deren Einstufung nach WRRL zu einem künstlichen oder erheblichen Wasserkörper. Vielmehr sieht die WRRL in Art. 4 Abs. 3 WRRL selbst vor, dass Mitgliedstaaten Gewässer als künstlich oder erheblich einzustufen können, wenn die in die in Art. 4 Abs. 3 lit. a WRRL genannten Bedingungen erfüllt sind. Dies setzt eine vorübergehende Prüfung voraus, ob die zur Erreichung eines guten Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale signifikante Auswirkungen auf die weiter genannten Nutzungen und Tätigkeiten haben. Eine solche Prüfung (auch Kosten-Nutzen-Analyse nach Art. 4 Abs. 3 lit. b WRRL) ist bislang nicht erfolgt, da die Gewässer bereits nicht als Wasserkörper ausgewiesen wurden. Allerdings ist anzumerken, dass bereits die erheblichen Anstrengungen (Kalkung, Speisung mit Oberflächenwasser und Grundwasser, Verklappung) eher ein Indiz sind, dass die Erreichung des Ziels der WRRL nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

Zu weiteren Problemen im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung verweisen wir auch auf die derzeit bei der Europäischen Kommission anhängige Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland (dies betrifft auch die unzulässige Fristverlängerung bis 2027; die Beschwerde ist abrufbar unter:

https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/fluesse/fluesse_wrrl_eu-beschwerde.pdf).

2. Fehlerhafter Prognosehorizont / Verschlechterungsverbot

In dem Fachbeitrag wird der Prognosehorizont mit dem Ende des dritten Bewirtschaftungszeitraums, 2027, bestimmt. Dies ist insofern fehlerhaft, da nach Rspr. des EuGH die Ziele der WRRL (Erreichung guter Zustand bzw. ökologisches Potential) zum maßgeblichen Zeitpunkt zu erreichen sind (vgl. EuGH, Urt. v. 1.7.2015 - C 461/13, Rn. 51). Maßgeblicher Zeitpunkt ist das Jahr 2015 gewesen. Da für die ausgewiesenen Oberflächenwasserkörper Fristverlängerungen gewährt wurden, ist der maßgebliche Zeitpunkt nun das Jahr 2021, mit Ende des zweiten Bewirtschaftungszyklus. Dies ist nicht etwa unerheblich, da in dem Maßnahmenprogramm festgelegten notwendigen

Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, innerhalb von drei Jahren durchzuführen sind (vgl. Art. 11 Abs. 8 WRRL). Wird nun auf den Zeitraum bis 2027 abgestellt, so wird die rechtliche Verpflichtung zur (zeitlichen) Umsetzung dieser Maßnahmen unterlaufen, da die Erreichung des Ziels auf 2027 „verschoben“ wird. Vergleichbar ist dieses Problem mit dem in Fachbeitrag angenommenen Prognosezeitraum. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Erreichung des Ziels nach der WRRL ist somit 2021 und somit das Ende des 2. Bewirtschaftungsplanungszyklus (erst im Anschluss daran kann eine Fristverlängerung bis 2027 gewährt werden), daran hat sich der Prognosezeitraum des Fachbeitrags zu orientieren.

In der Folge führt dies zu folgenden Ergebnissen in Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt: Für die OWK Floßgraben und Pleiße wird eine Steigerung des Stoffes Sulfats (flussgebietsspezifischer Schadstoff) zum Jahr 2021 prognostiziert. Dies führt zu einer Verschlechterung der physikalisch-chemischen Komponente, die für die beiden OWK bereits als schlecht eingestuft wird. Der Fachgutachter gibt Studien an, die Anhaltspunkte dafür gegeben sollen, dass aufgrund der hohen Sulfatfracht nicht mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Qualitätskomponenten zu rechnen ist. Erwähnung finden hingegen nicht Studien, die Gegenteiliges vermuten lassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie und Binnenfischerei (IGB) zur Sulfatbelastung der Spree (und dort zu auf die Ausführungen hinsichtlich der Sulfatbelastung für die Gewässerökologie, vgl. IGB, Sulfatbelastung der Spree - Ursachen, Wirkungen und aktuelle Erkenntnisse, abrufbar unter: http://www.igb-berlin.de/sites/default/files/media-files/download-files/IGB_Dossier_2016_Sulfat_END.pdf). Zu berücksichtigen ist, dass die Sulfatkonzentration selbst wie für das Jahr 2027 (Floßgraben) prognostiziert, weit über dem Orientierungswert liegt. Es ist eine Verschlechterung des Zustands für den Floßgraben und die Pleiße durch das Vorhaben zu erwarten. Unschädlich ist es, dass über den Zeitraum 2027 eine Verringerung der Sulfat-Konzentrationen prognostiziert wird. Für das Vorhaben ist eine Ausnahme gem. § 31 WHG zu beantragen. Eine Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 WHG scheitert vorliegend, da es sich zwar um eine vorübergehende Verschlechterung handelt, diese jedoch nicht in natürlichen Ursachen begründet ist (Herstellung Harthkanal, Bergbau).

Des Weiteren bleibt eine Prüfung der Verschlechterung des chemischen Zustands der betroffenen OWK in Bezug auf einzelne Stoffe ungeprüft. Für den OWK Floßgraben sind derzeit Überschreitungen der UQN für den Stoff Benzo(a)pyren festzustellen. Dieser Stoff, der auch aus der Verbrennung von organischen Materialien stammt, ist für die Bewertung auch relevant, da in dem Verfahren zur Feststellung der Fertigstellung des Zwenkauer Sees keine Einschränkungen der Nutzung von Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren vorgesehen sind. Daher ist zu betrachten, ob eine Steigerung der Benzo(a)pyren-Konzentrationen durch die Nutzung des Zwenkauer (und Cospudener Sees) und durch die hier vom Vorhabenträger verfolgte Verbindung der Gewässer, eine Verschlechterung des chemischen Zustands der nachfolgenden Fließgewässer zu erwarten ist. Ausgeschlossen wird dies jedenfalls durch das Gutachten nicht, da eine dahingehende Prognose nicht vorgenommen wurde.

3. Verbesserungsgebot / weiterreichendes Ziel

Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die WRRL eine Prüfung des weiterreichenden Zieles vorsieht, wenn mehr als zwei Umweltziele einen Wasserkörper betreffen (vgl. Art. 4 Abs. 2 WRRL). Dies gilt vor allem hinsichtlich der Schutzgebiete (nach Anhang IV der WRRL), wozu auch die NATURA-2000-Gebiete zählen. Der Floßgraben als auch die Pleiße sind Teil dieser NATURA-2000-Schutzgebietskulisse, sind sowohl als FFH- als auch als SPA-Gebiet ausgewiesen. Zielhorizont für Schutzgebiete ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. c WRRL das Jahr 2015, womit sich ein weiterreichendes Ziel ergeben könnte. Eine dahingehende Auseinandersetzung fehlt dem Fachbeitrag. Eine gebotene Prüfung ist vorzunehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit die Schadstofffracht aus den Stillgewässern (bspw. für Sulfat oder Benzo(a)pyren) sich auf die Erhaltungsziele auswirkt (so im Speziellen bspw. für Erhaltungsziel „Bitterling“ des FFH-Gebiets „Leipziger Auensystem“ oder auch für die Lebensraumtypen). Der Fachbeitrag ist insofern unvollständig.

Zur Prüfung des Verbesserungsgebots:

Das Verbesserungsgebot wird durch ein Vorhaben verletzt, wenn sich absehen lässt, dass dessen Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Umweltziele der WRRL fristgerecht zu erreichen (BVerwG, Urt. 11.8.2016 - 7 A 1.15, Rn. 169). In Bezug auf die Beeinträchtigungen der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponente ist festzustellen, dass der Gutachter selbst davon ausgeht, dass die Zielerreichung (OWK Floßgraben) selbst für das Jahr 2027 unwahrscheinlich ist (S. 56). Auch wenn die Modellierung zutreffend sein sollte und die Konzentrationen für Sulfat nach dem Jahr 2021 nicht mehr ansteigen, so führt die Ableitung des sulfathaltigen Überschusswassers trotzdem zu einer deutlichen Überschreitung des Orientierungswertes. Ursachen liegen hierfür wohl allein in den Sulfatfrachten aus den Tagebauseen (andere Speisung nicht ersichtlich).

Zudem sind die im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen zur Erreichung des nach der WRRL vorgegebenen Ziels in den Blick bei der Prüfung des Verbesserungsgebots zu nehmen. Für den OWK Floßgraben sind in Hinsicht auf das hier streitige Vorhaben folgende Maßnahmen bewertungsrelevant:

p26/ LAWA-Code 24 - Maßnahmen zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge Bergbau

p 83/LAWA-Code 95 - Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten

Das Vorhaben läuft diesen im Maßnahmenprogramm festgelegten Maßnahmen zuwider, da durch das Vorhaben eine Erhöhung der Sulfat-Konzentration erzeugt wird und damit gerade nicht zur Reduzierung diffuser Belastungen infolge der Bergbautätigkeit beigetragen wird. Die Wahrscheinlichkeit diffuse Belastungen wird gerade auch dadurch erhöht, dass eine Gewässer Verbindung hergestellt wird und somit diffuse Belastungen durch den Oberflächenwasserabfluss möglich sind. Des Weiteren wird im Fachbeitrag unberücksichtigt gelassen, dass Maßnahmen zur Reduzierung der

Belastungen infolge von Freizeit- und Erholungsaktivitäten zu ergreifen sind. Die Gewässerverbindung Harthkanal verfolgt maßgeblich (neben dem Hochwasserschutzaspekt) das Ziel, eine wassertouristisch nutzbare Gewässerverbindung herzustellen, die auch dem wassertouristischen Nutzungskonzept (WTNK) entspricht. Die darin vorgesehene Verbindung des Stadthafens Leipzig zum Zwenkauer See führt durch den Floßgraben. Er ist die einzige Wasserverbindung zwischen diesen beiden Punkten, daher ist offensichtlich anzunehmen, dass die Anbindung des Zwenkauer See zu einer erhöhten Nutzung durch Wasserfahrzeuge (gleich welcher Art) im Floßgraben führt. Das Vorhaben (Harthkanal) ist die Ursache für diese anzunehmende Steigerung der Freizeit- und Erholungsaktivitäten, da durch sie erst eine Verbindung und ein durchgehender Verkehr möglich werden. Das Vorhaben steht damit auch dem Verbesserungsgebot entgegen. Eine dahingehende Prüfung ist dem Fachbeitrag nicht zu entnehmen (Maßnahmen werden zwar erwähnt, eine tatsächliche Auseinandersetzung erfolgt nicht).

4. Fehlende Durchgängigkeit

Für Gewässer ist die ökologische Durchgängigkeit herzustellen bzw. zu gewährleisten (§ 34 WHG). Diese ist gleichzeitig auch im Rahmen der Bewirtschaftungsziele relevant. Es trifft unsererseits auf Unverständnis, wie das Vorhaben als positiv im Zusammenhang mit der Durchgängigkeit angesehen werden kann (Fachbeitrag, S. 36). Die Durchgängigkeit wird gerade nicht für alle Organismen gewährleistet. Ob die Bypassleitung des Schleusenbauwerks auch für am Gewässerboden lebende Organismen nutzbar ist, ist fraglich. Auch für die Fischfauna ist die Gewässerverbindung nur einseitig nutzbar. Das Argument, Fische könnten ja auf eine geöffnete Schleuse warten, ist jedenfalls nicht dafür brauchbar, eine ökologische Durchgängigkeit anzunehmen. Letztlich funktioniert, wenn überhaupt, die Verbindung nur in eine Richtung, vom Zwenkauer in den Cospudener See. Ein Aufstieg wird wegen fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten gerade nicht gewährleistet. Im Fachbeitrag wird im Besonderen auf die Durchgängigkeit für die Fischart Aal eingegangen. Die Art ist nachtaktiv, eine Wanderung aufwärts durch die Schleusenkammer ist mehr als unwahrscheinlich, da die Schleuse zur Nachtzeit ja gerade nicht geöffnet sein soll (wegen Betriebszeitenregelung). Selbst wenn man annehmen würde, die Fischart nutze das Schleusenbauwerk für den Aufstieg, dann ist dies eher unwahrscheinlich, weil die Schleuse zu den Aktivitätszeiten nicht geöffnet ist.

Es soll hier nicht bestritten werden, dass unter Umständen auch der Austausch der biologischen Vielfalt ermöglicht wird, dies haben Gewässerverbindungen an sich. Eine ökologische Durchgängigkeit wird mit dem Vorhaben aber gerade nicht hergestellt. Dafür wäre ein gefahrenloser Auf- und Abstieg aller Gewässerorganismen zu gewährleisten, was durch das Bauwerk gerade nicht der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer